

zeitweise Erlasse auf ein bis zwei oder zum Theil für sämtliche drei Jahre der Periode auszusprechen. Es hat zweckmäßig geschienen, darüber gleich jetzt einige Worte zu äußern, damit die geehrte Kammer den Gang, welchen die Regierung in dem Budget und Abgabewesen zu befolgen gesonnen ist, im Voraus übersehen könne.

Präsident D. Haase: Ich stelle die Frage an die Kammer: ob sie den Gegenstand ebenfalls an die zweite Deputation verweisen wolle? — Wird einstimmig bejaht.

Noch kommt auf der Registrande vor: 8) Desgleichen von eben dem Tage. Den Bau eines Schauspielhauses in der Residenz betreffend. (Kommt an die zweite Deputation; jedoch wegen einschlagender Verfassungsfragen mit Zuziehung der ersten Deputation). — 9) Desgleichen von eben dem Tage. Den Entwurf eines Gesetzes über Ausübung des Landesherrlichen Salzverkaufs betreffend, nebst Entwurf und Erläuterungen. (An die erste Deputation). — 10) Desgleichen von eben dem Tage. Den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Mandats vom 1. August 1811, die Beschränkung des jüdischen Buchers betreffend, nebst zwei Beilagen (an die erste Deputation). — 11) Desgleichen von eben dem Tage. Den Entwurf eines Gesetzes, das Liquidiren der Advocaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, nebst zwei Beilagen an die erste Deputation). — 12) Das hohe Gesamtministerium zeigt der Kammer an: daß Seiten Sr. Majestät des Königs der wirkliche Geheimrath und Kreis-Director von Wietersheim zum königl. Commissar und zwar zunächst für die Angelegenheiten des Ministerii des Innern ernannt worden. — 13) Der Abg. K o k u l bittet um Urlaub vom 11. bis mit 14. November (wird bewilligt). — 14) Der Abg. E i s e n s t u c k stellt einen Antrag an die Kammer, welchen wir der nachfolgenden Discussion wegen wörtlich hier einrücken, wie folgt:

Als die Kunde, daß der König von Hannover durch die bei Antritt seiner Regierung erlassene Bekanntmachung die verbindende Kraft des von seinem Vorfahren in der Regierung mit den Ständen des Königreichs durch Vertrag festgestellten Staatsgrundgesetzes in Zweifel gezogen, die lebhafteste Besorgniß und Theilnahme in allen Gauen Deutschlands angeregt hatte, erfolgte auch in der zweiten Kammer des Königreichs Sachsen den 15. August 1837 in der 144sten öffentlichen Sitzung ein Antrag unter Erwähnung der Vorgänge in der badenschen zweiten Kammer dahin: „die Kammer möge ihre Uebereinstimmung mit dem in der badenschen Kammer erfolgten und angenommenen Antrag, der darauf gerichtet war „die Kammer möge ihre zuversichtliche Erwartung zu Protokoll erklären, die Regierung werde ihrem Bundestags-Gesandten Instruction ertheilen, die constitutionellen Rechte der deutschen Bundesstaaten mit Hinweisung auf Art. 13. der deutschen Bundesacte und §. 56. der Wiener Schlußacte beim Bundestage zu wahren“ zu erkennen geben, und die Hoffnung gegen die hohe Staatsregierung aussprechen, daß sie im Sinne desselben bei dem Bundestage durch ihren Gesandten wirken lassen werde.“ — Das Ministerium erklärte darauf: „daß die Regierung nicht ermangeln werde, wenn diese Angelegenheit als Beschwerde von den Betheiligten im Königreich Hannover an den Bundestag

gebracht werden sollte, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und den diesseitigen Bundestags-Gesandten in dem Sinne zu instruiren, wie es die staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland überhaupt und die des Königreichs Hannover insbesondere erfordern,“ so wie: „der Antrag sei jetzt nicht an der Zeit, sollte aber die Regierung in den Fall kommen, in dieser Angelegenheit als Bundes-Regierung ein Urtheil abzugeben, so könne die Kammer versichert sein, daß die Regierung diese wichtige Frage von allen Seiten erwägen werde in dem Sinne, welcher der Ständeversammlung aus ihrer bisherigen Handlungsweise bekannt sei“ und „die Regierung werde bei einer Frage wie die vorliegende, sobald es an der Zeit sein werde, dasjenige thun, was ihre Pflicht und ihr Beruf mit sich bringe, sie werde dann den Bundestags-Gesandten so anweisen, wie sie es mit ihren Pflichten vereinigen zu können glaube, „endlich: „ist diese Sache verfassungsmäßig an den Bundestag gebracht worden, so wird die Regierung den Gegenstand sorgfältig erörtern und den Bundestagsgesandten in staatsrechtlichem und constitutionellem Sinne zu instruiren nicht unterlassen.“

Der obgedachte Antrag wurde nun bei der Anwesenheit von 63 Mitgliedern von 54 gegen 9 Stimmen genehmigt. Da die erste Kammer diesem Antrag nicht beitrug, die zweite Kammer aber in der den 20. September 1837 stattgehabten Sitzung mit 49 gegen 11 Stimmen bei ihrem Beschluß beharrte, so mußte der Verfassung gemäß das Vereinigungsverfahren eintreten. Letzteres war ohne Erfolg; in der 220sten Sitzung den 2. December 1837 genehmigte nun die Kammer auf Empfehlung ihrer ersten Deputation, der die Vorberathung in dieser Sache zugewiesen war: „daß man den beschlossenen Antrag in Berücksichtigung der ertheilten ministeriellen Erklärung für erledigt erachte, welcher Beschluß in den von dem Ministerium allenthalben dargelegten Gesinnungen seine Rechtfertigung finden möge.“

Der 2. December 1837 war der letzte Sitzungstag der Ständeversammlung und alle Mitglieder der zweiten Kammer waren über die hannoversche Angelegenheit durch das Vertrauen beruhigt, welches sie der Staatsregierung und den von ihren Organen ausgesprochenen Gesinnungen schenken mußte, so wie durch die Hoffnung, daß der im Königreich Hannover gestörte Zustand des öffentlichen Rechts im bundesgesetzlichen Wege werde hergestellt und dem gesammten Deutschland die Beruhigung gewährt werden, daß der Regierungsnachfolger nicht ermächtigt sein könne, Staatsgrundgesetze und Verfassungen nach Belieben aufzuheben, welche der Vorfahr in der Regierung mit den Ständen seines Landes abgeschlossen, mit ihnen darüber sich vereinigt hatte, und die bis zu dem Regierungsantritt befolgt worden. Wäre es möglich, diesen Grundsatz zu bestreiten, dann folgt, daß Constitutionen, Ständeversammlungen und Volksvertretung nur Phrasen sind, ein leerer Schall, dem jede Realität ermangelt, worin man nur ein Spielwerk für beliebige Verwendung der Willkühr wahrnehmen könnte. Mit Behemuth erblickt gewiß die Kammer bei dem Beginn der Verhandlungen des jetzigen Landtags, daß diese die allgemeine Theilnahme des deutschen und insonderheit des brüderlich verwandten sächsischen Volkes so lebendig und innig aufrufende Angelegenheit auch jetzt nicht nur nicht nach allgemeinem Staatsrecht und constitutionellen Bundesgesetzen zur Beruhigung für alle Staaten und alle Staatsbürger Deutschlands geordnet, in dem Königreich Hannover der Zustand des öffentlichen Rechtes nicht hergestellt worden ist, sondern eine in allen Zeitungen veröffentlichte Bekanntmachung des Königs von Hannover verkündet den festen Willen desselben, jenen gefährdenden Grundsatz nicht aufgeben zu wollen. Da die Sitzungen bei dem Bun-